

[101]

# Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden,

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,  
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu  
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

haben mit im Voraus ertheilter Zustimmung des getreuen Landtags zu verordnen beschloffen, wie folgt:

## §. 1.

Das Gesetz vom 26. November 1855 über die bei Anlegung der Werra-  
bahn erforderlichen zwangsweisen Eigenthums-Abtretungen soll in Bezug auf  
die von Uns konzessionirte Anlage einer Eisenbahn von Arnstadt über Plaue,  
Angelroda, Elgersburg nach Ilmenau ausgedehnt und in allen seinen Bestim-  
mungen zur Anwendung gebracht werden.

## §. 2.

Unser Staats-Ministerium ist mit der Ausführung dieses Gesetzes be-  
auftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchstehändig vollzogen und mit  
Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 6. Juni 1877.



Carl Alexander.

G. Hon. Sticking. von Groß.